

Bundesrat

Drucksache 717/92

14.10.92

EG - In - U - VP

15 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über vorgeschriebene Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 336 endg.; Ratsdok. 8972/92

717/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft die vorgeschriebenen Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und steht im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren für diese Fahrzeuge, das Gegenstand der Richtlinie 92/.../EWG des Rates (Rahmenrichtlinie) ist.

Es handelt sich um technische Vorschriften hinsichtlich der vorgeschriebenen Angaben an den betreffenden Fahrzeuge, die, ebenso wie die für die sonstigen der für die in Anhang I der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile und Merkmale geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge sowie ihrem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft angewandt werden müssen.

Die Vorschriften dieses Vorschlags sind einerseits zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften und andererseits aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr und des Umweltschutzes erforderlich.

Durch die vorgeschlagenen Angaben, die dauerhaft auf dem "Fabrikschild" – das an einer zugänglichen Stelle des Fahrzeugs anzubringen ist – wiederzugeben sind, soll es bei Polizeikontrollen möglich sein, zu überprüfen, ob es sich um ein Fahrzeug aus der Serie des Typs handelt, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, und das folglich den zugelassenen Bauvorschriften über die Sicherheit sowie den Umweltschutz entspricht (u.a. ist die Angabe des Grenzwerts für den Geräuschpegel des Fahrzeugs im Stand unerlässlich, damit bei diesen Kontrollen durch die Polizei unzulässige Veränderungen festgestellt werden können, die zu einer erhöhten Lärmentwicklung im Vergleich zu dem auf dem Schild angegebenen Grenzwert führen, der bei der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs überprüft wurde).

VORSCHLAG
FÜR EINE
RICHTLINIE (EWG) DES RATES
ÜBER
VORGESCHRIEBENE ANGABEN
AN ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis
spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs-
und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

(1) ABI. Nr. L ...

(2) ABI. Nr. C ...

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorgeschriebenen Angaben bestimmte technische Merkmale aufweisen, die in zwingenden Vorschriften festgelegt sind, welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind. Dadurch wird der Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Die Einführung harmonisierter Vorschriften im Hinblick auf die vorgeschriebenen Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG⁽³⁾ angewendet werden können.

Angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie und ihr Anhang gelten für die vorgeschriebenen Angaben an allen Arten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

(3) ABI. Nr. L ...

Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in bezug auf die vorgeschriebenen Angaben an einem zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyp sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in der Richtlinie 92/.../EWG vom ... festgelegt, in den Kapiteln II beziehungsweise III.

Artikel 3

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 dieser Richtlinie beschlossen.

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(1) ABl. Nr. L42 vom 23.02.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L..., vom, S....)

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1.8.1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1.10.1994 an.

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ANHANG

VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER VORGESCHRIEBENEN ANGABEN AN ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Jedes Fahrzeug muß mit einem Schild und mit Angaben nach Maßgabe der folgenden Nummern versehen sein. Dieses Schild und diese Angaben sind vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten anzubringen.

2 FABRIKSCHILD

- 2.1 Ein Fabrikschild gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Muster ist an einer leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs normalerweise nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muß gut lesbar sein und dauerhaft mit nachstehenden Angaben in der angegebenen Reihenfolge versehen sein:
- 2.1.1 Name des Herstellers;
- 2.1.2 Betriebserlaubniszeichen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge;
- 2.1.3 Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- 2.1.4 Marke und Bezeichnung des(der) Schalldämpfertyps(-typen); bei Kleinkrafträdern und Motorrädern ist diese Angabe nicht erforderlich, da sie bereits auf dem Schild erscheint, das gemäß der Richtlinie 93/.../EWG des Rates vom ... über Maßnahmen gegen die Manipulation von Kleinkrafträdern und Motorrädern vorgesehen ist;
- 2.1.5 Schallpegel im Stand: ... dB(A) bei ... U/min.
- 2.2 Das Betriebserlaubniszeichen gemäß Nummer 2.1.2 sowie der Wert des Schallpegels im Stand und die Anzahl der Umdrehungen pro Minute gemäß Nummer 2.1.5 werden bei der Bauartgenehmigung bezüglich der vorgeschriebenen Angaben nicht aufgeführt. Diese Angaben sind jedoch an jedem Fahrzeug anzubringen, das in Übereinstimmung mit dem Kraftfahrzeugtyp gebaut wird, für den eine Betriebserlaubnis erteilt wurde.
- 2.3 Der Hersteller kann unter oder neben diesen vorgeschriebenen Angaben, jedoch außerhalb des deutlich gekennzeichneten Rechtecks, in dem sich ausschließlich die unter 2.1.1 bis 2.1.5

genannten Angaben befinden dürfen (siehe Anlage 1), zusätzliche Angaben anbringen.

3

FAHRZEUG-IDENTIFIZIERUNGSNUMMER

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer besteht aus einer auf-gegliederten Kombination von Zeichen, die jedem Fahrzeug durch den Hersteller zugewiesen wird. Sie soll es ermöglichen, daß jedes Fahrzeug - ohne daß andere Angaben herangezogen werden müssen - in einem Zeitraum von 30 Jahren einwandfrei über den Hersteller identifiziert werden kann.

Für die Identifizierungsnummer gelten folgende Vorschriften.

- 3.1 Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist auf dem Fabrikschild und darüber hinaus mit Hilfe eines geeigneten Verfahrens (z.B. durch Schlagen oder Eindrücken), mit dem ein Auslöschen oder eine Veränderung der Nummer vermieden wird, auf dem Fahrgestell oder dem Rahmen an einer leicht zugänglichen Stelle auf der rechten Hälfte des Fahrzeugs anzubringen.
- 3.1.1 Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer muß aus drei Gruppen bestehen:
 - 3.1.1.1 Die erste Gruppe besteht aus einem dem Fahrzeughersteller zu dessen Identifizierung zugeordneten Code. Dieser Code besteht aus drei Zeichen (Buchstaben oder Ziffern), die durch die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Hersteller seinen Geschäftssitz hat, in Übereinstimmung mit der für die Internationale Organisation für Normung (ISO) tätigen internationalen Agentur vergeben wird. Das erste Zeichen bezeichnet eine geographische Zone, das zweite Zeichen ein Land innerhalb dieser Zone und das dritte Zeichen einen bestimmten Hersteller. Wenn der Hersteller jährlich weniger als 500 Fahrzeuge herstellt, ist das dritte Zeichen immer eine "9". Zur Identifizierung eines solchen Herstellers vergibt die obengenannte Behörde auch das dritte, vierte und fünfte Zeichen der dritten Gruppe der Identifizierungsnummer.
 - 3.1.1.2 Die zweite Gruppe besteht aus sechs Zeichen (Buchstaben oder Ziffern), die die allgemeinen Fahrzeugeigenschaften angeben (Typ, Modell, Version), wobei jede der drei Eigenschaften in Form von zwei Zeichen angegeben werden kann. Nimmt der Hersteller eines oder mehrere dieser Zeichen nicht in Anspruch, ist der Zwischenraum nach Wahl des Herstellers mit Buchstaben oder Ziffern aufzufüllen.
 - 3.1.1.3 Die dritte Gruppe besteht aus acht Zeichen, von denen die letzten vier Ziffern sein müssen; diese Gruppe muß in Verbindung mit den beiden anderen Gruppen die eindeutige Identifizierung eines bestimmten Fahrzeugs ermöglichen. An allen ungenutzten Stellen ist eine Null einzusetzen, damit die vorgeschriebene Gesamtstellenzahl erreicht wird.

- 3.1.2 Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist – soweit dies möglich ist – in einer Zeile anzugeben.
In technisch begründeten Ausnahmefällen ist auch eine zweizeilige Darstellung möglich. In diesem Fall ist jedoch eine Trennung innerhalb der einzelnen Gruppen nicht erlaubt.

Jede Zeile muß am Anfang und am Ende durch ein Symbol begrenzt werden, das weder eine arabische Ziffer noch ein lateinischer Großbuchstabe ist und auch nicht mit einem solchen Zeichen verwechselt werden kann. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn die Nummer auf dem Fabrikschild in einer Zeile angegeben wird. Das genannte Symbol kann auch zwischen den drei Gruppen (Nummer 3.1.1) eingefügt werden.
Zwischen den Zeichen dürfen keine Zwischenräume sein.

4 ZEICHEN

- 4.1 Für alle Angaben gemäß den Nummern 2 und 3 müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Für die Angaben gemäß 2.1.1, 2.1.3 und 3 sind jedoch lateinische Großbuchstaben zu verwenden.
- 4.2 Bei der Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- 4.2.1 ist die Verwendung der Buchstaben I, O und Q sowie von Bindestrichen, Sternchen und anderen Sonderzeichen nicht zulässig;
- 4.2.2 müssen die Buchstaben und Ziffern folgende Mindesthöhe aufweisen:
- 4.2.2.1 4 mm bei Zeichen, die direkt auf dem Fahrgestell, dem Rahmen oder einem ähnlichen Fahrzeugteil angebracht sind;
- 4.2.2.2 3 mm bei Zeichen, die auf dem Fabrikschild angegeben sind.

Anlage 1

BEISPIEL FÜR EIN FABRIKSCHILD

Das nachstehende Beispiel bedeutet weder, daß diese Angaben tatsächlich auf dem Fabrikschild stehen müssen, noch dient es als Vorgabe im Hinblick auf die Größe des Schildes selbst, der Zahlen und der Buchstaben; es wird nur zur Orientierung gegeben.

Die zusätzlichen Angaben gemäß Nummer 2.3 können unter oder neben den vorgeschriebenen Angaben im unten dargestellten Rechteck hinzugefügt werden.

STELLA FABBRICA MOTOCICLI
e3 5364
3 G S K L M 3 A C B B 1 2 0 0 0 0
ROSSANI XT 28
80 dB(A) - 3750 t/m

Zeichenerklärung:

Im oben angegebenen Beispiel ist das betreffende Fahrzeug von "STELLA FABBRICA MOTOCICLI" hergestellt worden; dieser Hersteller ist in Italien (e3) unter der Nummer 5364 zugelassen.

Die Identifizierungsnummer (3GSKLM3AC8B120000) hat folgende Bedeutung:

- | | | |
|---------------------------|----|--|
| - erste Gruppe (3GS): | 3 | geographische Zone (Europa) |
| | G | Land innerhalb dieser Zone (Deutschland) |
| | S | Hersteller (Stella Fabbrica Motocicli) |
| - zweite Gruppe (KLM3AC): | KL | Fahrzeugtyp |
| | M3 | Modell (Karosserie des Fahrzeugs) |
| | AC | Version (Motor des Fahrzeugs) |

- dritte Gruppe (8B120000):	8B12	Identifizierung des Fahrzeugs in Verbindung mit den beiden anderen Gruppen der Identifizierungsnummer
	0000	Nicht genutzte Stellen, die mit Nullen ausgefüllt werden, um die vorgeschriebene Gesamtstellenzahl zu erreichen

Der einzige für das Fahrzeug zulässige Schalldämpfertyp ist ein
Schalldämpfer der Marke ROSSANI und trägt die Bezeichnung XT 2B.
Der Schallpegel im Stand beträgt 80 dB(A) bei 3750 U/min.

Anlage 2

**BESCHREIBUNGSBOGEN
BEZÜGLICH
DER VORGESCHRIEBENEN ANGABEN AN EINEM
ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

(dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn
dieser unabhängig vom Antrag auf Betriebserlaubnis
eingereicht wird)

Laufende Nr. (vom Antragsteller zu vergeben):

Der Antrag auf Bauartgenehmigung bezüglich der vorgeschriebenen Angaben an einem zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyp muß mit Angaben zu folgenden Punkten der Richtlinie 92/.../EWG, Anhang II, versehen sein:

- Unter Buchstabe A:

0.1

0.2

0.4 bis 0.6

9.3.1 bis 9.3.3

Anlage 3

Angabe der Behörde

**BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN
BEZÜGLICH DER VORGESCHRIEBENEN ANGABEN
AN EINEM ZWEIRADRICEN ODER DREIRADRICEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

Protokoll Nr. des technischen Dienstes vom

Nr. der Bauartgenehmigung ... Nr. der Erweiterung ...

1. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Fahrzeugs
.....
 2. Fahrzeugtyp
 3. Name und Anschrift des Herstellers
.....
 4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers
.....
 5. Fahrzeug zur Prüfung vorgestellt am
 6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert(*)
 7. Ort
 8. Datum
 9. Unterschrift
- (*) Nichtzutreffendes streichen

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates über vorgeschriebene Angaben von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen.

I. Hauptgründe für diese Verordnung :

- Einführung eines Bauartgenehmigungsverfahrens für vorgeschriebene Angaben von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen,
- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr,

II. Besondere Merkmale der betreffenden Unternehmen :

- Sind viele von ihnen KMU ? Nein ;
- Konzentrieren sie sich auf Regionen, für die
 - Regionalhilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden ? Nein ;
 - Zuschüsse aus dem EFRE gewährt werden ? Nein.

III. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten :

Sie haben die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und so den freien Marktzugang der Fahrzeuge im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gestatten.

IV. Können die Gebietskörperschaften den Unternehmen mittelbar Verpflichtungen auferlegen ?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen.

V. Besondere Vorschriften für KMU : nein

VI. Erwartete Auswirkungen auf

- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen : keine;
- die Beschäftigung : keine.

VII. Sind die Sozialpartner gehört worden? Ja.

- Stellungnahme der Sozialpartner: positiv.